

Entwurf der Konvention über bestimmte Organe die den Europäischen Gemeinschaften gemeinsam sind (Brüssel, 11. Februar 1957)

Legende: Zur Vermeidung einer Vielzahl an Gemeinschaftsorganen arbeitet die Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom am 11. Februar 1957 den Entwurf einer Konvention zur Gründung einiger Organe aus, die sich die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) teilen sollen.

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Conférence intergouvernementale: convention relative à certaines institutions communes aux Communautés européennes, CM3/NEGO/342.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entwurf_der_konvention_uber_bestimmte_organe_die_den_europaischen_gemeinschaften_gemeinsam_sind_brussel_11_februar_1957-de-eoboaof9-d803-4fbc-abbe-b4bfao49ebb3.html



Publication date: 05/11/2015

Entwurf der Konvention über bestimmte Organe die den Europäischen Gemeinschaften gemeinsam sind (Brüssel, 11. Februar 1957)

SEINE MAJESTÄT DER KOENIG DER BELGIER, DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, IHRE KÖNIGLICHE HOHEIT DIE GROSSHERZOGIN VON LUXEMBURG, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

IN DEM WUNSCH, das Entstehen einer Vielzahl von Organen zu vermeiden die dazu berufen sind, im Rahmen der von ihnen geschaffenen Europäischen Gemeinschaften ähnliche Aufgaben zu erfüllen,

HABEN BESCHLOSSEN, für diese Gemeinschaften bestimmte gemeinsame Organe zu bilden und zu diesem Zweck als Bevollmächtigte bestellt,

...

die nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN Sind:

Abschnitt I - Die Versammlung

Artikel 1

Die Befugnisse und Zuständigkeiten, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie der Versammlung übertragen, werden unter den jeweils in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch eine einzige Versammlung ausgeübt; für die Zusammensetzung dieser Versammlung und die Bestellung ihrer Mitglieder gelten die Bestimmungen des Artikels 138 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie des Artikels 108 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie.

Artikel 2

1. Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit tritt die in Artikel 1 genannte einzige Versammlung an die Stelle der in Artikel 21 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Gemeinsamen Versammlung. Sie übt die Befugnisse und Zuständigkeiten aus, die der Gemeinsamen Versammlung gemäß den Bestimmungen des genannten Vertrags übertragen wurden.

2. Zu diesem Zweck wird Artikel 21 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit der Aufnahme der Tätigkeit der in Artikel 1 genannten einzigen Versammlung aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Artikel 21

1. Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedsstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte zu ernennen sind.

2. Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Deutschland	36
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

3. Die Versammlung arbeitet Entwürfe aus, um die allgemeine Wahl nach einem einheitlichen Verfahren in

allen Mitgliedsstaaten zu ermöglichen.

Der Rat legt einstimmig die Bestimmungen fest, deren Annahme er den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen empfiehlt."

Abschnitt II - Der Gerichtshof

Artikel 3

Die Zuständigkeiten, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie dem Gerichtshof übertragen, werden unter den jeweils in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch einen einzigen Gerichtshof ausgeübt; für die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes und die Bestellung seiner Mitglieder gelten die Bestimmungen der Artikel 165 bis 167 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie der Artikel 137 bis 139 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie.

Artikel 4

1. Mit Aufnahme seiner Tätigkeit tritt der in Artikel 3 genannte einzige Gerichtshof an die Stelle des in Artikel 32 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Gerichtshofes. Er übt die Zuständigkeiten aus, die diesem Gerichtshof gemäß den Bestimmungen des genannten Vertrags übertragen wurden.

Der Präsident des in Artikel 3 genannten einzigen Gerichtshofes übt die Befugnisse aus, die durch den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl dem Präsidenten des in ihm vorgesehenen Gerichtshofes übertragen wurden.

2. Zu diesem Zweck wird mit Aufnahme der Tätigkeit des in Artikel 3 genannten einzigen Gerichtshofes

a) Artikel 32 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

“Artikel 32

Der Gerichtshof besteht aus sieben Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Plenarsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte Untersuchungsaufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer Verfahrensordnung.

In allen Fällen, in denen Rechtssachen behandelt worden, die auf Antrag eines Mitgliedsstaates oder eines Organs der Gemeinschaft anhängig sind, tagt der Gerichtshof in Plenarsitzungen; das gleiche gilt für die im Wege der Vorabentscheidung zu entscheidenden Fragen, die ihm gemäß Artikel 41 vorgelegt werden.

Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat aufgrund eines einstimmig gefassten Beschlusses die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 32 b Absatz 2 vornehmen“

”Artikel 32 a

Der Gerichtshof wird von zwei Generalanwälten unterstützt.

Der Generalanwalt hat in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den dem Gerichtshof unterbreiteten Streitsachen öffentlich zu stellen, um den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner in Artikel 31 näher bestimmten Aufgabe zu unterstützen.

Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat aufgrund eines einstimmig gefassten Beschlusses die Zahl der Generalanwälte erhöhen und die erforderlichen Anpassungen des Artikels 32 b Absatz 3 vornehmen."

"Artikel 32 b

Als Richter und Generalanwälte sind Persönlichkeiten zu wählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen mit anerkannter Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einvernehmen für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je drei und vier Richter. Die drei Richter, deren Stellen nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen sind, werden durch das Los bestimmt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Der Generalanwalt, dessen Stelle nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen ist, wird durch das Los bestimmt.

Ausscheidende Richter und Generalanwälte können wiederernannt werden.

Die Richter bestellen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig."

b) Die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes im Anhang zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden insbesondere aufgehoben, als sie den Artikeln 32 bis 32b dieses Vertrags entgegenstehen.

Abschnitt III – Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Artikel 5

1. Die Aufgaben, der der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss übertragen, werden unter den jeweils in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch einen einzigen Wirtschafts- und Sozialausschuss ausgeübt; für die Zusammensetzung dieses Ausschusses und die Bestellung seiner Mitglieder gelten die Bestimmungen des Artikels 194 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie des Artikels 166 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie.

2. Der in Ziffer 1 genannte einzige Wirtschafts- und Sozialausschuss muss eine fachlich zuständige Unterabteilung und kann zuständige Unterausschüsse für die Gebiete oder Fragen umfassen, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie fallen.

3. Die Bestimmungen der Artikel 193 und 197 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finden auf den in Ziffer 1 genannten einzigen Wirtschafts- und Sozialausschuss Anwendung.

Abschnitt IV – Die Finanzierung dieser Organe

Artikel 6

Die Verwaltungskosten der einzigen Versammlung, des gemeinsamen Gerichtshofes und des gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialausschusses werden zu gleichen Teilen von den beteiligten Gemeinschaftsstaaten getragen.

Die näheren Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von den zuständigen Stellen jeder Gemeinschaft im gemeinsamen Einvernehmen festgelegt.

Schlussbestimmungen

Artikel 7

Diese Konvention bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Diese Konvention tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie in Kraft.

Artikel 8

Diese Konvention, die in einem einzigen Exemplar in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache verfasst ist und deren vier Texte in gleicher Weise maßgebend sind, wird in den Archiven der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt den Regierungen der übrigen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift dieser Konvention.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter diese Konvention gesetzt.

Geschehen zu Rom
Am